

12.04.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zu dem Zustrom von Zuwanderern aus dem Irak
und den Nachbargebieten: EU-Aktionsplan, angenommen vom Rat
am 26. Januar 1998**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 110322 - vom 8. April 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 23. März 1999 angenommen.

EntschlieÙung zu dem Zustrom von Zuwanderern aus dem Irak und den Nachbargebieten: EU-Aktionsplan, angenommen vom Rat am 26. Januar 1998 (5573/98 - C4-0124/98)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf Artikel K.6 des EU-Vertrags,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rates vom 25. Februar 1998, mit dem dieser den Aktionsplan der Europäischen Union betreffend den Zustrom von Zuwanderern aus dem Irak und den Nachbargebieten übermittelt hat,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. Januar 1998 zu den kurdischen Flüchtlingen und zur Position der Europäischen Union⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0079/99),
- A. in der Erwägung, daß der Inhalt des Aktionsplans sich mehr auf die Politik der Union im Bereich der Zusammenarbeit von Justiz und Inneres als auf die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht, da der Schwerpunkt auf der Verhinderung illegaler Zuwanderung liegt,
- B. in der Erwägung, daß Artikel K.6 des EU-Vertrags verfügt: "Der Vorsitz hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten der Tätigkeit in den in diesem Titel genannten Bereichen und achtet darauf, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden",
- C. in der Erwägung, daß der Wortlaut von Artikel J.7 des EU-Vertrags in bezug auf die Außen- und Sicherheitspolitik nahezu identisch ist,
- D. in der Erwägung, daß das Europäische Parlament vor der Beschlußfassung des Rates nicht gehört wurde,
- E. in der Erwägung, daß der Aktionsplan daher nicht rechtmäßig erstellt wurde,
- F. in der Erwägung, daß der Aktionsplan folgende Bereiche abdeckt: verbesserte Analyse der Gründe und Ursachen der Zuwanderung, Herstellung von Kontakten mit der türkischen Regierung und dem UNHCR, Gewährleistung eines wirksamen Beitrags durch die humanitäre Hilfe, wirksame Anwendung der Asylverfahren, Verhinderung des Mißbrauchs von Asylverfahren, Vorgehen gegen die in diesem Zusammenhang beteiligte organisierten Kriminalität, Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und Gewährleistung einer kohärenten und koordinierten Umsetzung, Beobachtung und Überprüfung,
- G. in der Erwägung, daß alle diese Aspekte berücksichtigt werden müssen,
- H. in der Erwägung, daß ein Teil der abgelehnten Asylbewerber nicht zurückgeschickt werden kann, da sie in dem Land, in das sie zurückgeschickt werden müÙten, gefährdet wären,

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 154.

- I. in der Erwägung, daß dem neuesten Bericht des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für den Irak vom November 1998 zufolge die irakische Regierung über 15.000 Personen kurdischer Herkunft - mehrheitlich Frauen und Kinder - in der Absicht vertrieben hat, die ethnische Zusammensetzung in diesem erdölreichen Gebiet zu verändern;
- J. in der Erwägung, daß die Asylverfahren mißbraucht werden können, vor allem weil die Beschlüsse der Mitgliedstaaten viel zu lange auf sich warten lassen und die Mitgliedstaaten in der Vergangenheit keine zufriedenstellenden Absprachen getroffen hatten, um zu verhindern, daß Asylsuchende nacheinander in mehreren Mitgliedstaaten Asylanträge stellen,
- K. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten in vielen Fällen keine zufriedenstellenden Vereinbarungen getroffen haben in bezug auf die Zurücknahme abgelehnter Asylbewerber durch die Länder, aus denen sie kommen, in denen sie (ursprünglich) aufgenommen worden waren oder die für ihre Einreise in die Europäische Union verantwortlich gemacht werden können,
- L. unter Hinweis darauf, daß eine Ausgewogenheit zwischen der Bekämpfung der illegalen Einwanderung, und insbesondere der Schleuser, und der Mitmenschlichkeit gegenüber echten Asylbewerbern aufrechtzuerhalten ist und daß die Asylsuchenden auf gar keinen Fall stigmatisiert werden dürfen, und es im wesentlichen darauf ankommt, Lösungen für dieses große Problem zu finden,

Zustandekommen, Durchführung, Überwachung und Überprüfung

- 1. fordert die Kommission auf, innerhalb von drei Monaten einen neuen Vorschlag vorzulegen, zu dem das Europäische Parlament zu hören ist, bevor der Rat seinen Beschluß faßt, da der vorliegende Aktionsplan nicht rechtmäßig erstellt worden ist;
- 2. ist damit einverstanden, daß Untersuchungen auf der Grundlage des Aktionsplans weiterhin durchgeführt werden sollten, ist jedoch der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten angesichts der unrechtmäßigen Aufstellung des Aktionsplans keine gesetzlichen Maßnahmen auf dessen Grundlage ergreifen können und daß es keine Finanzierung von Maßnahmen aufgrund dieses Aktionsplans geben kann, bis das Europäische Parlament seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat;
- 3. erkennt einerseits die Vielfalt der Probleme an, weist jedoch darauf hin, daß eine Konzentration auf konkrete Punkte den Vorzug vor dem ausführlichen Katalog mit häufig abgedeckten "künftigen" Initiativen, die die ungewisse Dauer einer wirksamen Problembewältigung nur in die Länge ziehen, erhalten sollte;
- 4. fordert, daß ihm alle Unterlagen über die Durchführung und die Überwachung des Aktionsplans einschließlich aller Unterlagen, die auf der Ebene des K4-Ausschusses erörtert wurden, vorgelegt werden;

Untersuchung der Gründe und Ursachen für die Zuwanderung

- 5. ist der Überzeugung, daß die Lebensbedingungen in dieser Region dergestalt sind, daß die Menschenrechte relativ häufig verletzt werden, regelmäßig Kriegs- bzw. Bürgerkriegssituationen entstehen und die (politische) Unterdrückung von Minderheiten allgemeine Praxis ist;

6. weist auf die Angriffe der Türkei auf dieses Gebiet hin;
7. stellt fest, daß nicht von einem plötzlichen Zustrom einer großen Anzahl von Flüchtlingen die Rede sein kann, sondern von einem konstanten Fluß von Personen, die aus verschiedenen Gründen die Region verlassen wollen;
8. nimmt zur Kenntnis, daß dabei der Eindruck entsteht, daß ein beträchtlicher Teil des Zustroms von Personen organisiert wird, die aus Gründen der Gewinnsucht und aufgrund krimineller Motive den Zustrom auf breiter Front unterstützen;
9. stellt fest, daß dieser Umstand nichts an der Tatsache ändern kann, daß eine Unterscheidung gemacht werden muß zwischen Menschen, die ihre Region um des Überlebens willen verlassen, und solchen, die sie aufgrund ihrer elenden Lebensbedingungen verlassen;
10. fordert die Kommission auf, unter der Mitarbeit des UNHCR und von Amnesty International eine Untersuchung über die Ursachen des Zustroms von Zuwanderern und deren Motive durchzuführen, und wünscht eine Vorlage der Ergebnisse dieser Untersuchung binnen drei Monaten;
11. bekundet seine Mißbilligung darüber, daß der Aktionsplan sich auf Zuwanderer aus dem Irak und den Nachbargebieten bezieht und damit den Eindruck erweckt, daß irakische und kurdische Flüchtlinge in besonderer Weise betroffen sind, wogegen die einschlägigen Unterlagen (einschließlich der Aufzeichnung des K4-Ausschusses vom 28. April 1998) sich im wesentlichen auf Flüchtlinge aus Bangladesch, Pakistan, Sri Lanka und Ägypten beziehen;
12. hält es für unbedingt erforderlich, daß die Regionen, die mit einem Massenzustrom von Zuwanderern aus Konfliktregionen konfrontiert sind, die Garantie der Europäischen Union für eine größtmögliche Unterstützung erhalten, um die infolge der Auseinandersetzungen in diesen und anderen Nachbarregionen entstandenen humanitären Probleme bewältigen zu können;

Herstellung von Kontakten mit der türkischen Regierung und dem UNHCR, mögliche Finanzierung

13. verweist auf seine früheren Entschlüsse zur Türkei und weist nachdrücklich darauf hin, daß der erste Schritt darin bestehen muß, eine Lösung für die Frage der Menschenrechtsverletzungen und des Schutzes der Minderheiten in der Türkei zu suchen, bevor die Möglichkeit, der türkischen Regierung die Rolle eines Beauftragten oder Beraters der Europäischen Union zuzuerkennen, in Erwägung gezogen werden kann;
14. fordert die türkischen Behörden auf, die derzeitige Situation zu nutzen, um eine politische Lösung der Kurdenfrage zu finden;
15. fordert die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission auf, eine erneute Anstrengung zur Formulierung einer gemeinsamen Außenpolitik angesichts der Herausforderung zu unternehmen, die die Unterdrückung des kurdischen Volkes darstellt;
16. erkennt dennoch an, daß die Türkei aufgrund ihrer Lage in bezug auf eine Erstaufnahme eine gewisse Rolle spielen muß, und weist darauf hin, daß diese Erstaufnahme auf menschenwürdige Art und Weise und unter Berücksichtigung aller entsprechenden Menschenrechtsaspekte erfolgen muß;
17. ist der Auffassung, daß die Organisation und Durchführung einer Erstaufnahme in der Türkei im wesentlichen dem UNHCR anvertraut werden muß;
18. ist der Auffassung, daß keine Finanzmittel der Union für die Einrichtungen in der Türkei, in denen illegale Einwanderer festgehalten werden, ausgegeben werden sollen, bis feststeht, daß die Menschen, deren Freiheit auf diese Weise eingeschränkt wird, zu Recht als illegale Einwanderer betrachtet

werden und eine unabhängige Überwachung zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte sichergestellt ist, und weist darauf hin, daß, falls diese Bedingungen erfüllt sind, keine Mittel aus dem MEDA-Programm verwendet werden dürfen, sondern nur die eigens zu diesem Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel;

Wirksame Anwendung der Asylverfahren

19. ist der Auffassung, daß an erster Stelle die inländischen Fluchialternativen und die Aufnahme in der Heimatregion untersucht werden müssen, und bevorzugt eine Lösung dergestalt, daß die Flüchtlinge so weit wie möglich in einem in kultureller Hinsicht vergleichbaren Land aufgenommen werden;
20. ist daher der Auffassung, daß nicht ausschließlich mit der Türkei Kontakte aufgenommen werden sollten, sondern auch mit anderen Ländern der Region, denen eine Rolle bei der Gewährung von Asyl zukommen sollte;

Verhinderung des Mißbrauchs von Asylverfahren und Bekämpfung der illegalen Zuwanderung

21. fordert die Kommission auf, unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Verkürzung der Asylverfahren und einen Vorschlag für eine Vereinbarung zur Gewährleistung der Rückkehr abgelehnter Asylbewerber unter Anwendung des Genfer Übereinkommens und der Beibehaltung der geltenden humanitären Motive, die eine Abschiebung abgewiesener Asylbewerber verhindern, vorzulegen;
22. ist der Überzeugung, daß zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung energische Maßnahmen ergriffen werden müssen, daß aber Menschen, die ohne Papiere in die Europäische Union einreisen, nicht automatisch als illegale Einwanderer aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Union ausgewiesen werden können;
23. ruft die Mitgliedstaaten und die Union auf, zu gewährleisten, daß ein effizientes (multilaterales oder bilaterales) Instrument geschaffen wird, um zu gewährleisten, daß der Menschen-smuggel in den Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländern bekämpft wird und soweit wie möglich durch die Androhung von Strafen und durch aktive polizeiliche Ermittlungen, verbunden mit strafrechtlicher Verfolgung und effizienten Bestrafungen, und durch eindeutige Informationen für die möglichen Opfer verhindert wird;

Maßnahmen zur Bekämpfung der in diesem Zusammenhang beteiligten organisierten Kriminalität

24. erwartet, daß konkretere und effizientere Maßnahmen ergriffen werden, und wünscht, zu diesen Maßnahmen gehört zu werden;

°
° °

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.